

Allgemeine Bedingungen für Leistungen aus dem Servicebereich

Stand 01. September 2015

1 Anwendbare Bedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für zwischen der Siemens Aktiengesellschaft Österreich („Siemens“) und ihren Kunden abgeschlossene Verträge über die Erbringung von Leistungen aus dem Servicebereich (Reparaturservice, Ersatzteilverkauf, Abwicklung von Gewährleistungsfällen, technische Beratung und Unterstützung) durch Siemens, sofern der Kunde Unternehmer iSd § 1 KSchG ist. Soweit in diesen AGB nicht abweichend festgelegt, gelten für die im Rahmen der Leistungserbringung erfolgte Lieferungen von Erzeugnissen durch Siemens die Bestimmungen der Anlage 1 „Allgemeine Lieferbedingungen herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (FEEI)“ und für die im Rahmen der Leistungserbringung erfolgte Lieferung (Lizenzierung) von Software die Bestimmungen der Anlage 2 „Allgemeine Bedingungen zur Überlassung von Softwareprodukten für Automation- and Drives an Lizenznehmer mit Sitz außerhalb Deutschlands“. Diese Anlagen können über <https://mall.industry.siemens.com/legal/at-de/index.htm> bezogen werden. Auf Wunsch werden diese auch gerne in schriftlicher oder elektronischer Form übersandt.

1.2 Abgesehen von den in Ziffer 1.1 als Anlage aufgeführten sowie von den in diesen Anlagen referenzierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden andere Allgemeine Geschäftsbedingungen auf die zwischen Siemens und ihren Kunden abgeschlossenen Verträge keine Anwendung. Die Vertragspartner können aber aus Vereinfachungsgründen weiterhin auf Allgemeine Geschäftsbedingungen verweisen (z.B. auf Grund von IT-Erfordernissen) oder Formulare mit aufgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwenden, ohne dass diese Geltung erlangen; und zwar auch dann nicht, wenn ihnen (z.B. in Bestellungen referenzierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden) bei Abschluss eines Einzelvertrages nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2 Umfang und Ausführung der Service-Leistungen

2.1 Siemens erbringt Service-Leistungen entweder einmalig (nachfolgend „Service-Auftrag“) oder über einen bestimmten Zeitraum hinweg (nachfolgend „Service-Vertrag“). Diese AGB gelten für Service-Aufträge und Service-Verträge (zusammengefasst nachfolgend kurz „Vertrag“) gleichermaßen, sofern nicht Abweichendes geregelt wird.

2.2 Der Umfang, die Qualität und alle Bedingungen für die Service-Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Vertrag und seinen Anlagen.

2.3 Siemens erbringt die vereinbarten Service-Leistungen in der bei ihr üblichen (Montag bis Donnerstag 07:30 Uhr – 16:15 Uhr und Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr; ausgenommen gesetzliche Feiertage) bzw. der konkret vereinbarten Service-Zeit, es sei denn, aus der Leistungsbeschreibung oder der Leistungsvereinbarung ergibt sich etwas anderes.

2.4 Siemens behält sich das Recht vor, eine im Vertrag definierte Service-Leistung durch eine technisch gleichwertige Lösung zu realisieren, sofern dadurch die vereinbarte Beschaffenheit der Service-Leistung nicht nachteilig verändert wird.

2.5 Siemens ist berechtigt, Unteraufträge an Subunternehmer zu vergeben und ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für diese verantwortlich.

3 Vertragsgegenstand

3.1 Die vereinbarten Service-Leistungen werden für die vereinbarten Siemens-Komponenten bzw. sonstige ausdrücklich vereinbarte Komponenten, die in den vereinbarten Maschinen/Anlagen/Systemen oder Produkten enthalten sind, (nachfolgend „Service-Gegenstände“) erbracht. Die vereinbarten Service-Leistungen bzw. vereinbarten Service-Gegenstände sind im Vertrag abschließend festgelegt; von Siemens im Einzelfall darüber hinausgehend erbrachte Leistungen sind vom Kunden gemäß Ziffer 22.1 gesondert zu vergüten. Für Fremdkomponenten werden keine Service-Leistungen erbracht.

3.2 Maurer-, Schlosser-, Gerüst-, Stemm-, Maler-, Erd- und andere nicht elektrotechnische Arbeiten sind nicht Gegenstand des Vertrages und gehören nicht zum Leistungsumfang von Siemens.

4 Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit

4.1 Soweit es sich um Service-Verträge handelt, richten sich Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. der betreffenden Vereinbarung zwischen dem Kunden und Siemens. Haben der Kunde und Siemens keine Regelung über den Vertragsbeginn getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit Zugang der letzten für den Vertragsschluss erforderlichen Willenserklärung.

4.2 Service-Aufträge gelten als geschlossen, wenn Siemens nach Erhalt der Bestellung des Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet hat oder mit der Ausführung des Auftrages beginnt. Erfolgt der Abschluss eines Service-Auftrages, indem Siemens der Bestellung des Kunden durch Lieferung oder Leistung nachkommt, gelten vorrangig vor der Bestellung des Kunden die Bedingungen dieser AGB (einschließlich ihrer Anlagen).

5 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde wird durch die zeitgerechte und vollständige Erfüllung der im Vertrag und nachfolgend aufgeführten Mitwirkungspflichten dazu beitragen, dass Siemens die vereinbarten Service-Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchführen kann.

5.2 Der Kunde hat, soweit für die Erbringung der Service-Leistungen erforderlich bzw. in Zusammenhang mit diesen geboten, folgende allgemeinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und unentgeltlich zu erfüllen:

(i) Freie Zugangsgewährung - in erforderlichem Umfang - zu den Service-Gegenständen für Siemens bzw. das von Siemens eingesetzte Personal.

(ii) Durchführung von Einweisungen und Schulungen.

(iii) Unterrichtung von Siemens bzw. des von Siemens eingesetzten Personals vor Arbeitsbeginn über die jeweiligen Gefahren auf der Anlage, der Umgebung und der örtlichen Gegebenheiten, sowie über die beim Kunden geltenden Sicherheitsvorschriften.

(iv) Vornahme der betrieblich und gesetzlich erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, Zurverfügungstellung (besonderer) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen sowie Zurverfügungstellung von Sicherheits- oder Begleitpersonal zur Begleitung der Service-Techniker nach den Erfordernissen der Arbeitssicherheit und auf

Anforderung von Siemens die aus Gründen des Unfallschutzes erforderliche zweite Person.

- (v) Herstellung der für die Durchführung der Service-Leistungen erforderlichen Betriebszustände und infrastrukturellen Voraussetzungen.
- (vi) Zurverfügungstellung von geeignetem Betriebsführungspersonal während der Erbringung der Service-Leistungen (auch bei Remote-Services), welches über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse bezüglich der Service-Gegenstände/ Anlagen verfügt, die Service-Gegenstände/ Anlagen bedienen, sowie den Wiederanlauf der Service-Gegenstände/ Anlagen nach einer Störungsbeseitigung durchführen kann. Des Weiteren muss das Betriebsführungspersonal hinsichtlich der Service-Leistungen die notwendigen Entscheidungen treffen und ausführen können.
- (vii) Sicherstellung, dass sich die Anlage, in welcher die Service-Gegenstände eingebaut sind, in einem sicheren Zustand befindet, so dass Mensch und Maschine während der Erbringung der Service-Leistungen nicht gefährdet werden. Das Betriebsführungspersonal des Kunden, das während der Erbringung der Service-Leistungen anwesend ist, hat Siemens bzw. das von Siemens eingesetzte Personal rechtzeitig über Gefahren für Mensch und Maschine, die von der geplanten Erbringung der Service-Leistungen ausgehen, zu informieren.
- (viii) Sicherstellung, dass die Service-Gegenstände für den gesamten Zeitraum der Erbringung von Service-Leistungen spannungsfrei geschaltet sind, falls dies zur Erbringung der Service-Leistungen erforderlich ist. Die Schaltberechtigung für die Service-Gegenstände mit der verbundenen Verantwortung obliegt immer dem Kunden.
- (ix) Bereitstellung von aktuellen Unterlagen und Informationen (z. B. die Dokumentation der Service-Gegenstände und/oder der Anlage, Konfigurationszeichnungen, Anlagendokumentation, Liste der beim Kunden verfügbaren Ersatzteile).
- (x) Zurverfügungstellung von Technik und Hilfsgeräten (z.B. Leitern, Gerüste, Hebevorrichtungen, Spezialwerkzeug) mit dem erforderlichen Bedienungspersonal, sowie der notwendigen Betriebs-, Produktionsmittel und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser, Druckluft, Telefon und Internet).
- (xi) Bereitstellung von Original-Siemens Ersatzteilen, soweit der Kunde für die Vorhaltung von Ersatzteilen verantwortlich ist.
- (xii) Aktuelle Datensicherung des jeweils aktuellen Software-Standes einschließlich des Datenbestandes und der Systemparameter auf einem geeigneten Datenträger, sowie die Zurverfügungstellung einer Kopie dieses Datenträgers.
- (xiii) Vornahme der für den Kunden erforderlichen Datensicherung und Durchführung einer eventuell notwendigen Datenwiederherstellung.
- (xiv) Beschaffung jeglicher Bewilligungen, Zulassungen, Zustimmungen oder Genehmigungen bei bzw. von den jeweils zuständigen Behörden; hiervon ausgenommen sind diejenigen, die nur von Siemens selbst beschafft werden können.
- (xv) Rechtzeitige Abstimmung von geplanten Änderungen an den Servicegegenständen (z.B.

Hochrüstungen, Migrationen, Erweiterungen) mit Siemens, sofern diese Einfluss auf die Erbringung der vereinbarten Service-Leistungen haben. Ggf. notwendig werdende Änderungen des Service-Vertrages werden gemäß Ziffer 13 vereinbart.

- 5.3 Auf Wunsch von Siemens unterstützt der Kunde Siemens in gebotenen Umfang unentgeltlich bei der Problemanalyse. Der Kunde wird Siemens Störungsberichte und Falsch-/ Fehlermeldungen sowie Daten und Protokolle, die zur Analyse der Störung geeignet sind, bereitstellen.
- 5.4 Der Kunde ist für die etwaige Koordination der vom Kunden beauftragten Dritten verantwortlich.
- 5.5 Kann eine Service-Leistung aus Gründen, die Siemens nicht zu vertreten hat, nicht in der vorgesehenen Art und Weise oder nur verzögert durchgeführt werden, insbesondere weil eine oder mehrere allgemeine oder besondere Mitwirkungspflichten vom Kunden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder der Kunde einen vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat, kann Siemens dem Kunden die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen einschließlich aller Wartezeiten gesondert – gemäß den jeweils gültigen Preislisten von Siemens – in Rechnung stellen. Vereinbarte Termine und Fristen verlängern sich in angemessenem Umfang.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Beinhalten die Service-Leistungen die Lieferung von Erzeugnissen (Vorbehaltsware), behält sich Siemens das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Erzeugnisse bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.
- 6.2 Der Kunde tritt hiermit an Siemens zur Sicherung ihrer Ansprüche seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – ab. Der Kunde ist zur Verfügung über die Vorbehaltsware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitverkäufer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an Siemens ab, welcher der von Siemens in Rechnung gestellten Vergütung für die Vorbehaltsware entspricht.
- 6.3 Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für Siemens. Der Kunde verwahrt die dabei entstehende neue Sache für Siemens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
- 6.4 Siemens und der Kunde sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht Siemens gehörenden Gegenständen Siemens in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
- 6.5 Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Ziffer 6.2 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt

jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von Siemens in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.

- 6.6 Verbindet der Kunde die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt der Kunde, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an Siemens ab.
- 6.7 Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist Siemens berechtigt, die Einziehungs-ermächtigung des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann Siemens nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dem Kunden verlangen.
- 6.8 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde den Dritten auf das Eigentumsrecht von Siemens hinzuweisen und Siemens unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde Siemens unverzüglich die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 6.9 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Siemens nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zur (teilweisen) Kündigung oder Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch Siemens liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Siemens hätte dies ausdrücklich erklärt.

7 Fristen für Service-Leistungen; Verzug

- 7.1 Die Einhaltung von Fristen für die Erbringung der Service-Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Siemens die Verzögerung zu vertreten hat.
- 7.2 Ist die Nichteinhaltung auf einen der folgenden Umstände zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen, jedenfalls aber um die Dauer, die diese Umstände anhalten:

- (i) höhere Gewalt (Ziffer 12.1),

- (ii) Schadprogramme und Angriffe Dritter auf das IT-System von Siemens, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgen,
- (iii) Hindernisse aufgrund von österreichischen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von Siemens nicht zu vertreten sind, oder
- (iv) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von Siemens.

7.3 Kommt Siemens mit einer Service-Leistung schuldhaft in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine pauschalierte Entschädigung verlangen. Die Höhe der pauschalierten Entschädigung richtet sich nach der Art der Vergütung, die für die betroffene Service-Leistung vereinbart ist:

- (i) Sind für die betroffene Service-Leistung eine Service-Pauschale und ein verbindlicher Termin für diese Service-Leistung vereinbart, kann der Kunde, unter den oben in Ziffer 7.3 genannten Voraussetzungen, für jeden vollendeten Tag des Verzuges eine Entschädigung von 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% der für einen Monat anfallenden Service-Pauschale für die betroffene Service-Leistung verlangen.
- (ii) Sind für die betroffene Service-Leistung ein Einmalentgelt und ein verbindlicher Termin für diese Service-Leistung vereinbart, kann der Kunde, unter den oben in Ziffer 7.3 genannten Voraussetzungen, für jeden vollendeten Tag des Verzuges eine Entschädigung von 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Einmalentgelts für die betroffene Service-Leistung verlangen.
- (iii) Sind für die betroffene Service-Leistung eine Vergütung nach Aufwand und ein verbindlicher Termin für diese Service-Leistung vereinbart, kann der Kunde, unter den oben in Ziffer 7.3 genannten Voraussetzungen, eine Entschädigung von 0,5% für jeden vollendeten Tag des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 5% der (voraussichtlichen) Vergütung nach Aufwand für die betroffene Service-Leistung verlangen.

7.4 Sowohl Schadenersatz- und Aufwändersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Service-Leistungen als auch Schadenersatz- und Aufwändersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 7.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Service-Leistungen, auch nach Ablauf einer Siemens etwa gesetzten Frist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. in Fällen des Vorsatzes gesetzlich zwingend gehaftet wird.

7.5 Soweit die Verzögerung der Service-Leistung von Siemens verschuldet ist, kann der Kunde vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zurücktreten. Der Rücktritt vom Vertrag ist mittels eingeschriebenem Brief zu erklären. Weitere als die in dieser Ziffer 7 dargestellten Rechte des Kunden aus oder im Zusammenhang mit einer von Siemens verschuldeten Verzögerung der Service-Leistung sind ausgeschlossen.

8 Abnahme

- 8.1 Soweit die Service-Leistungen ausschließlich die Lieferung von Erzeugnissen umfassen, findet keine Abnahme statt.
- 8.2 Soweit für sonstige Service-Leistungen im Vertrag keine förmliche Abnahme vereinbart ist, findet ebenfalls keine Abnahme statt. Diese Service-Leistungen gelten mit Erbringung der jeweiligen Service-Leistung als abgenommen.
- 8.3 Sofern für Service-Leistungen im Vertrag eine förmliche Abnahme vereinbart wurde, hat der Kunde die Abnahme innerhalb von 2 Wochen nach Fertigstellungsanzeige von Siemens oder nach Abschluss der Leistungserbringung zu erklären, je nachdem welches der frühere Zeitpunkt ist.

Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Service-Leistung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

- 8.4 Der Kunde hat die für die Durchführung einer Abnahme/ Testphase erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, trägt der Kunde – mit Ausnahme der Personalkosten von Siemens – die gesamten mit der Abnahme/ Testphase verbundenen Kosten.
- 8.5 Der Kunde darf die Entgegennahme/ Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.

9 Gefahrübergang, Lieferbedingungen

- 9.1 Die Lieferung von Erzeugnissen erfolgt EXW (INCOTERMS 2010), soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Die Gefahr für die Erzeugnisse geht gemäß den vereinbarten Incoterms über.
- 9.2 Sofern für Service-Leistungen (mit Ausnahme der Lieferung von Erzeugnissen) im Vertrag eine förmliche Abnahme vereinbart wurde, geht die Gefahr für die jeweilige Service-Leistung am Tag der Abnahme über.
- 9.3 Soweit für Service-Leistungen (mit Ausnahme der Lieferung von Erzeugnissen) im Vertrag keine förmliche Abnahme vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Erbringung der jeweiligen Service-Leistung über.
- 9.4 Wenn die Erbringung der Service-Leistungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert wird oder wenn der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem sie ohne die Verzögerung auf den Kunden übergegangen wäre.

10 Gewährleistung bei Sachmängeln

- 10.1 Aus Angaben zur Beschaffenheit bzw. Einsatzmöglichkeiten der Service-Leistungen, insbesondere in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen und mündlichen Äußerungen von Siemens-Mitarbeitern oder Dritten, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich in den Vertrag aufgenommen worden sind.
- 10.2 Sollten wegen von Siemens zu vertretender Umstände bei der Erbringung von Service-Leistungen mit Dienstleistungscharakter, Service-Leistungen nicht vertragsgemäß durchgeführt werden, ist Siemens verpflichtet, diese Service-Leistungen innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, wenn und soweit der Kunde dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 2

Wochen nach Leistungserbringung, schriftlich gerügt hat. Gelingt es Siemens auch nach der Rüge nicht, vertragsgemäße Service-Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag bezüglich der nicht vertragsgemäß durchgeführten Service-Leistungen fristlos schriftlich zu kündigen.

- 10.3 Ansprüche nach Ziffer 10.2 verjähren 6 Monate nach Leistungserbringung.
- 10.4 Für Service-Leistungen welche die Lieferung von Erzeugnissen und/ oder eine Werkleistung zum Gegenstand haben, haftet Siemens bei Vorliegen von Sachmängeln wie folgt:

Die mangelhafte Service-Leistung ist nach Wahl von Siemens unentgeltlich zu verbessern oder auszutauschen bzw. neu zu erbringen, sofern der Sachmangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag (Nacherfüllung). Ausgebaut defekte bzw. nicht mehr benötigte Teile der mangelhaften Erzeugnisse sind vom Kunden umweltgerecht und gesetzeskonform zu entsorgen, sofern nicht Siemens im Einzelfall erklärt, die Verantwortung dafür zu übernehmen. Übernimmt Siemens die ordnungsgemäße Entsorgung, gehen die ausgebauten defekte bzw. nicht mehr benötigte Teile der mangelhaften Erzeugnisse in das Eigentum von Siemens über.

Bei der Lieferung (Lizenzierung) von Software finden ausschließlich die Bestimmungen der Anlage 2 Anwendung.

Soweit im jeweiligen Vertrag nicht Abweichendes vereinbart ist, steht die Erbringung der Service-Leistungen in keinem Zusammenhang mit anderen zwischen Siemens und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen bzw. lässt diese Verträge (z.B. den ursprünglichen Liefervertrag) unberührt. So hat z.B. eine im Rahmen der Erbringung von Service-Leistungen erfolgte Reparatur eines Erzeugnisses keinen Einfluss auf die nach dem Liefervertrag für das gegenständliche Erzeugnis vereinbarte Gewährleistung.

- 10.5 Ansprüche wegen Sachmängeln bei Service-Leistungen nach Ziffer 10.4 verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.
- 10.6 Soweit für die Behebung eines Sachmangels der Ein- und Ausbau von Service-Gegenständen bzw. sonstiger Teile der Anlagen für die Erbringung von vertragsgemäßen Service-Leistungen notwendig ist, ist dieser Ein- und Ausbau vom Kunden auf eigene Kosten vorzunehmen und eine Haftung von Siemens für die diesbezüglichen Kosten ausgeschlossen.
- 10.7 Mängelrügen des Kunden haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
- 10.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 10.9 Siemens ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 10.10 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde bezüglich des vom Sachmangel betroffenen Teils der Service-Leistung vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 10.11 Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher

Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei nicht von Siemens bewirkter Anordnung und Montage, für ein Wiederherstellen/ Einhalten von kundenspezifischen Systemparametern, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Software-Fehlern. Software-Fehler gelten zudem nur als mangelhaft, wenn der Sachmangel in der jeweils aktuellen Software-Version auftritt. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche.

10.12 Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Sachmangels oder einer qualitativen Leistungsstörung sind ausgeschlossen.

11 **Rechtsmängelhaftung, gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte**

11.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist Siemens verpflichtet, die Service-Leistungen lediglich im Land des Lieferorts zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“ genannt) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Siemens erbrachte, vertragsgemäß genutzte Service-Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet Siemens gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 10.3 bzw. 10.5 bestimmten Frist wie folgt:

(i) Siemens wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Service-Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist dies Siemens nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Kündigungs- oder Minderungsrechte zu.

(ii) Die Pflicht von Siemens zur Leistung von Schadenersatz bzw. Aufwendersatz richtet sich nach einer etwaigen Haftungsregelung im Vertrag bzw. sofern im Vertrag keine Haftungsbegrenzung vereinbart ist, nach Ziffer 21 dieser AGB.

(iii) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Siemens bestehen nur, soweit der Kunde Siemens über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Siemens alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Service-Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

11.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

11.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Siemens nicht

voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Service-Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Siemens gelieferten Erzeugnissen eingesetzt wird.

11.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 11.1(i) geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen der Ziffern 10.8 und 10.9 entsprechend.

11.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 10 entsprechend.

11.6 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 11 geregelten Ansprüche und Rechte des Kunden gegen Siemens und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

12 **Höhere Gewalt**

12.1 Kein Vertragspartner verletzt seine vertraglichen Pflichten oder ist in anderer Weise für eine Nichterfüllung seiner Pflichten haftbar, sofern er oder ein wesentlicher Zulieferant von Siemens an der Erfüllung dieser Pflichten durch Ereignisse höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, behördliche Eingriffe oder Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung), verhindert wird.

12.2 Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt hat jeder Vertragspartner den anderen unverzüglich zu benachrichtigen.

12.3 Etwaige Fristen und Termine verlängern sich um die Dauer der höheren Gewalt einschließlich eines angemessenen Zeitraums zur Wiederaufnahme der Service-Leistungen. Ferner werden die Vertragspartner eine angemessene Anpassung sonstiger vertraglicher Pflichten, z.B. Preise vereinbaren. Ist ein Vertragspartner aufgrund eines oder mehrerer Ereignisse höherer Gewalt, die in Summe länger als 6 Monate dauern, an der Erfüllung von vertraglichen Pflichten gehindert, so ist jeder Vertragspartner zur Kündigung des Service-Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Service-Auftrag berechtigt. In diesem Fall hat Siemens Anspruch auf Vergütung der bisher von Siemens erbrachten Service-Leistungen nach Maßgabe der Ziffer 16.3.

12.4 Der Kunde wird Siemens alle Mehrkosten und Ausgaben erstatten, die durch Ereignisse höherer Gewalt, welche am Ort der Leistungserbringung eintreten, entstehen.

13 **Änderung des Leistungsumfangs (Change Request)**

13.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, während der Laufzeit des Service-Vertrages schriftliche Änderungswünsche bezüglich des Leistungsumfangs einzubringen.

13.2 Ein Änderungswunsch wird erst durch Unterschrift beider Vertragspartner unter der entsprechenden Vertragsänderung/-ergänzung bindend. Die Vertragspartner werden zu einem Änderungswunsch des anderen Vertragspartners binnen 10 Arbeitstagen Stellung nehmen. Der Kunde wird die Zustimmung zu einem Änderungswunsch, der Kostenvorteile ohne signifikante Leistungsminderung realisieren würde, nicht ohne triftigen Grund verweigern. Nimmt der Kunde ein Angebot von Siemens, das auf einen Änderungswunsch des Kunden erfolgt, nicht an, wird der Kunde die Angebotserstellung zum vorher von Siemens genannten Festpreis für die Ausarbeitung des Angebotes gesondert vergüten.

13.3 Bis zur Unterzeichnung der Änderung wird der Liefer- und Leistungsumfang unverändert ausgeführt.

14 **Richtlinien, Gesetze und Normen**

14.1 Der Leistungserbringung liegen der Stand der Technik, Normen, Richtlinien und Kundenvorschriften zugrunde, soweit diese

- (i) ausdrücklich und konkret vereinbart,
- (ii) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültig und
- (iii) bei der Leistungserbringung zwingend zu berücksichtigen sind.

Gesetze und Siemens mitgeteilte behördliche Genehmigungen werden ebenfalls der Leistungserbringung zugrunde gelegt, wenn und soweit diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültig und bei der Leistungserbringung von Siemens zwingend zu berücksichtigen sind.

14.2 Ändern sich nach Vertragsschluss der Stand der Technik, Gesetze, Genehmigungen, Normen, Richtlinien oder Kundenvorschriften oder kommen neue hinzu, so wird Siemens den Kunden nach Erkennen einer hieraus resultierenden Änderung des Leistungsumfangs hierauf hinweisen und diese auf Verlangen des Kunden bei der Ausführung berücksichtigen. Änderungen aus denen Mehr- oder Minderkosten und/oder Terminauswirkungen entstehen, gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Kunden. Bei Änderungen, die sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergeben, ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich zu beauftragen. Siemens ist berechtigt, die entsprechenden Service-Leistungen bis zu einer Beauftragung der Änderungen zu verweigern. Verzögerungen und Kosten, die sich aus der fehlenden Beauftragung ergeben, gehen zu Lasten des Kunden.

15 **Vertragsübertragung; Personaleinsatz**

15.1 Siemens kann, soweit Siemens ein berechtigtes Interesse daran hat, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich unter Nennung der Interessen, die einer Übertragung entgegenstehen, widerspricht; hierauf wird Siemens in der Mitteilung hinweisen. Widerspricht der Kunde ohne berechnete Interessen zu nennen, hat Siemens das Recht den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Abtretung von Forderungen von Siemens regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15.2 Arbeitnehmer von Siemens treten in kein Arbeitsverhältnis mit dem Kunden, auch nicht, falls sie in den Räumlichkeiten des Kunden tätig werden.

15.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Arbeitnehmern von Siemens Weisungen zu erteilen. Siemens ist in der Auswahl und Einteilung des zur Erbringung der vereinbarten Service-Leistungen eingesetzten Personals frei. Siemens trägt allein sämtliche Vergütungen und Sozialleistungen ihrer Arbeitnehmer.

16 **Kündigung des Service-Vertrags und Rücktritt vom Auftrag; Sistierung**

16.1 Jeder Vertragspartner ist, neben den gegebenenfalls im Vertrag genannten Kündigungsmöglichkeiten, zur schriftlichen Beendigung des Vertrages berechtigt, wenn einem Vertragspartner ein Festhalten am Vertrag aus einem sonstigen, in der Person des anderen Vertragspartners liegenden Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen

Interessen nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn Umstände in der Person des anderen Vertragspartners vorliegen, welche erwarten lassen, dass dieser seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag dauerhaft nicht mehr nachkommen kann.

16.2 Solche Umstände sind anzunehmen z.B. bei mehr als sechsmonatigem Anhalten von Umständen höherer Gewalt (Ziffer 12), Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Kunden oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den anderen Vertragspartner.

16.3 Bereits von Siemens erbrachte Leistungen und Teilleistungen sind im Falle des Rücktritts bzw. der Kündigung vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Service-Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für von Siemens erbrachte Vorbereitungsleistungen. Siemens kann wahlweise auch die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände verlangen. Sonstige Folgen des Rücktritts, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

16.4 Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Kunden wird ausgeschlossen.

16.5 Siemens kann nach ihrer Wahl eine Sistierung ihrer Vertragsverpflichtungen verlangen:

- (i) wenn der Kunde mit der Zahlung oder einem Teil der Zahlung in Rückstand ist, oder
- (ii) wenn der Kunde die zur Vertragserfüllung notwendigen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.

16.6 Die Siemens aufgrund einer Sistierung ihrer Vertragsverpflichtungen entstehenden Mehraufwendungen sind durch den Kunden zu tragen.

17 **Nutzungsrechte an Unterlagen und Kundendaten**

17.1 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen und Informationen, die Siemens dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag überlassen hat (nachfolgend „Unterlagen“ genannt) behält sich Siemens ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Der Kunde erhält eine nicht-exklusive und nicht-übertragbare Lizenz zur Nutzung der ihm übergebenen Unterlagen zum Zwecke der Bedienung und Wartung der Service-Gegenstände. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Unterlagen für andere Zwecke, insbesondere nicht für die Reproduktion der Erzeugnisse oder Teilen davon, zu nutzen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen von Siemens jedoch für die Erbringung der Service-Leistungen genutzt und den hierzu eingesetzten Subunternehmern (Ziffer 2.5) und den mit Siemens iSd. § 15 AktG verbundenen Unternehmen zugänglich gemacht werden.

17.2 Der Kunde gewährt Siemens und den mit Siemens iSd. § 15 AktG verbundenen Unternehmen das weltweite, unbeschränkte und zeitlich unbegrenzte Recht, die für bzw. in Zusammenhang mit der Erbringung der Service-Leistungen über den Kunden erhobenen (personenbezogenen) Daten, auch soweit diese in Berichten enthalten sind, selbst oder von hierzu eingesetzten Subunternehmern (Ziffer 2.5) zu Zwecken der Erbringung von Service-Leistungen, zur Verbesserung bzw. Erweiterung von Dienstleistungen und der Erstellung individueller Angebote für den Kunden zu speichern, kopieren, modifizieren, analysieren,

bereitzustellen oder sonst zu verarbeiten und zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht besteht jedoch nicht im Hinblick auf registrierte Schutzrechte des Kunden.

In diesem Zusammenhang stimmt der Kunde einer entsprechenden Verwendung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere deren Übermittlung an die Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München, zu.

- 17.3 Siemens und der Kunde beachten die gesetzlichen Vorschriften für den Schutz von personenbezogenen Daten. Der Kunde ist verpflichtet, alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z.B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen oder von Genehmigungen der Datenschutzbehörde) geschaffen zu haben, damit Siemens die vereinbarten Service-Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann. Dem Kunden wird empfohlen soweit möglich geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Zugriffsmöglichkeit von Siemens auf personenbezogene Daten und Geschäftsgeheimnisse des Kunden bei der Erbringung der Service-Leistungen zu verhindern. Falls nicht vermieden werden kann, dass bei der Erbringung der Service-Leistung Siemens auf personenbezogene Daten des Kunden zugreifen kann, ist der Kunde verpflichtet dies Siemens rechtzeitig vor Erbringung der Service-Leistung anzuzeigen. Der Kunde und Siemens werden sich dann über die zu ergreifenden Maßnahmen abstimmen.
- 18 Remote Zugang/Fernwartung**
- 18.1 Das von Siemens oder von ihren Subunternehmern zum Zweck der Vertragserfüllung eingesetzte Personal ist berechtigt, die Service-Gegenstände durch Fernzugriff über eine gesicherte Telekommunikationsplattform in stand zu halten, zu setzen sowie im Falles des Bestehens eines Dienst- und/oder Werkvertrages alle darüber hinaus vereinbarten Service-Leistungen bzw. Handlungen via Remote-Zugriff durchzuführen (Fernwartung).
- 18.2 Der Kunde hat das von Siemens im Vertrag vorgeschlagene Sicherheitskonzept für die Remote-Verbindung und den Remote-Zugriff zu den Service-Gegenständen auf Vereinbarkeit mit den technischen Gegebenheiten des Kunden und im Hinblick auf sicherheitstechnische Anforderungen und sonstige Vorschriften des Kunden zu überprüfen. Der Kunde bleibt weiterhin für die Sicherheit seiner Anlage verantwortlich.
- 18.3 Der Kunde hat dem zum Zweck der Vertragserfüllung eingesetzten Personal Zugang zu den Service-Gegenständen per Remote-Zugriff zu gewähren. Falls vertraglich mit dem Kunden vereinbart, hat der Kunde bzw. dessen Betriebsführungspersonal jeden Remote-Zugriff des Personals von Siemens bzw. des von Siemens eingesetzten Personals freizuschalten.
- 18.4 Der Kunde hat einen Internetanschluss (z.B. Breitbandkabelanbindung, ISDN-Anschluss), der den technischen Voraussetzungen einer Remote-Verbindung genügt, zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür sind vom Kunden zu tragen.
- 18.5 Siemens ist berechtigt das im Vertrag vorgeschlagene Sicherheitskonzept zu modifizieren bzw. zu ändern, soweit dadurch die Erbringung von Service-Leistungen per Remote-Zugriff nicht gefährdet wird. Vor Implementierung eines geänderten Sicherheitskonzepts, teilt Siemens dem Kunden das geänderte Sicherheitskonzept mit. Ein geändertes Sicherheitskonzept wird acht (8) Wochen nach Zugang beim Kunden wirksam, wenn nicht der Kunde zuvor dem geänderten

Sicherheitskonzept ausdrücklich schriftlich widersprochen hat.

- 18.6 Der Kunde wird dazu angehalten Sorge dafür zu tragen, dass das Personal von Siemens bzw. das von Siemens eingesetzte Personal während der Erbringung der Service-Leistungen per Remote-Zugriff keine personenbezogenen Daten bzw. Geschäftsgeheimnisse einsehen und/oder auf solche Daten zugreifen kann. Falls nicht vermieden werden kann, dass während der Erbringung der Service-Leistungen per Remote-Zugriff solche Daten von dem Personal von Siemens bzw. dem von Siemens eingesetzten Personal eingesehen werden können und/oder auf solche Daten zugegriffen werden kann, ist der Kunde verpflichtet dies Siemens rechtzeitig vor Erbringung der Service-Leistung per Remote-Zugriff anzuzeigen.

19 Geheimhaltung

- 19.1 Siemens und der Kunde werden alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die ein Vertragspartner dem jeweils anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrages zugänglich macht und die dabei als "vertraulich" oder ähnlich bezeichnet bzw. gekennzeichnet sind oder bei denen ein Interesse an Vertraulichkeit erkennbar ist (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“ genannt), gegenüber Dritten vertraulich behandeln und Dritten nur nach vorheriger Zustimmung des anderen Vertragspartners zugänglich machen.
- 19.2 Die in Ziffer 19.1 enthaltene Verpflichtung gilt nicht für Daten gemäß Ziffer 17.2 oder wenn die Vertraulichen Informationen bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden oder dem anderen Vertragspartner auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind.
- 19.3 Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages für 3 Jahre bestehen.
- 19.4 Siemens und der Kunde werden ihren vom Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende schriftliche Verpflichtung auferlegen. Siemens ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an verbundene Unternehmen und Subunternehmer, soweit diese zu einer dieser Bestimmung gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet sind, weiterzugeben.
- 20 Exportkontrolle und Vorbehaltsklausel**
- 20.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.
- 20.2 Der Kunde hat ferner bei Weitergabe der von Siemens gelieferten Erzeugnisse (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Siemens erbrachten sonstigen Service-Leistungen in Form von Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-) Exportkontrollvorschriften von Österreich, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 20.3 Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Kunde Siemens nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von Siemens gelieferten Erzeugnissen bzw. erbrachten Werk- und Dienst-

leistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.

20.4 Die Vertragserfüllung seitens Siemens steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

21 Sonstige Haftung

21.1 Soweit nicht anderweitig in diesen AGB geregelt, sind sämtliche Schaden- und Aufwandsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

21.2 Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

(i) nach dem Produkthaftungsgesetz,

(ii) bei Vorsatz,

(iii) bei von Siemens grob fahrlässig verursachten Sachschäden, für die Wiederherstellung der Sachen pro Schadensfall bis 25% des Nettoauftragswertes bzw. der jährlichen Vergütung, höchstens jedoch bis EUR 125.000,-, und pro Vertrag insgesamt nicht mehr als 50% des Nettoauftragswertes bzw. der jährlichen Vergütung, höchstens jedoch bis EUR 500.000,-,

(iv) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

21.3 Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse in diesen AGB gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Subunternehmer, Sublieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Siemens.

21.4 Sind im Vertrag pauschalierte Entschädigungen (Pönalen, Vertragsstrafen) vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

22 Vergütung

22.1 Soweit nicht anders vereinbart, berechnet Siemens die Vergütung nach Aufwand an Arbeitszeit zu den im Vertrag angegebenen Sätzen bzw. gemäß den jeweils gültigen Preislisten von Siemens. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein auf Grundlage der von Siemens vorgelegten Leistungsnachweise. Die Umsatzsteuer wird im gesetzlichen Ausmaß gesondert in Rechnung gestellt.

22.2 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Der Kunde wird die Rechnung ohne unnötigen Verzug überprüfen. Einsprüche sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum schriftlich und unter Angabe der Einspruchsgründe an den in der Rechnung genannten Ansprechpartner zu richten. Rechnungen, die nicht binnen 10 Tagen beeinsprucht werden, gelten als genehmigt. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem Siemens über sie verfügen kann. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, ist Siemens berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Kunden 14 Tage überschreiten, ist Siemens berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen ohne dass es einer vorherigen Androhung gegenüber dem Kunden bedarf und überdies das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

22.3 Die im Vertrag vereinbarten Stundensätze ändern sich ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechend dem Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten der österreichischen Elektroindustrie in der Beschäftigungsgruppe I nach der zweiten Vorrückungsstufe gemäß dem einheitlichen Entlohningssystem für Arbeiter und Angestellte der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

22.4 Reisezeiten des zum Zweck der Vertragserfüllung eingesetzten Personals an den/ am Einsatzort gelten als Arbeitszeit, sind im Leistungsnachweis gesondert auszuweisen und vom Kunden zu vergüten. Bei Leistungserbringung außerhalb des Einsatzortes werden Reisezeiten ebenfalls in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet und zusätzlich für notwendige auswärtige Übernachtungen je Nacht EUR 90,- verrechnet; falls die tatsächlichen Übernachtungskosten den pauschalen Satz überschreiten, wird der Mehrbetrag vom Kunden erstattet.

22.5 Zusätzlich werden die Reisekosten vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Bei der Benutzung eines Pkw wird die jeweils geltende gesetzliche Kilometergeld-Pauschale verrechnet. Bei der Benutzung eines Zuges kommt die 1.Klasse zur Verrechnung. Nebenkosten, z.B. Telefon, werden nach Aufwand verrechnet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).

22.6 Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Zölle, Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Kunde. Sollte Siemens für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Kunde Siemens schad- und klaglos halten.

23 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

23.1 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen auf das Recht anderer Staaten sowie des UN-Kaufrechts.

23.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien. Siemens ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.